

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 28. September 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vergütung der Assistenten an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen wird nach Tabelle IV, Gruppe 4 (Anhang), an ingenieurtechnischen Fachschulen nach Tabelle V, Gruppe 5 * (Anlage), und am Institut für Fachschullehrerbildung nach Tabelle VI, Gruppe 6 (Anlage), gewährt. Assistenten, die Ingenieure oder Techniker sind, werden, wenn sie in technischen Grundwissenschaften, allgemeinen oder speziellen Fachwissenschaften unterrichten, nach dem Tätigkeitsmerkmal 1 der Tabelle VII, Gruppe 7, vergütet.

Bei verheirateten Assistenten mit mehr als zwei Kindern erhöht sich das Grundgehalt in allen Ortsklassen der Tabelle IV bis einschließlich VI, Gruppe 4 bis einschließlich 6 (Anlage), um 25 DM bei 3 bis 4 Kindern und um weitere 25 DM bei 5 und mehr Kindern.

§ 2

Die Errechnung der Überstunden gemäß § 9 der Verordnung darf nur im Rahmen der Wochenstunden erfolgen, die in dem von der Hauptabteilung Fachschulwesen bestätigten Stundenplan festgelegt sind. Lehrkräfte der Tabelle II bis einschließlich VI, Gruppe 2 bis einschließlich 6, erhalten Überstunden nach den für Einzelstunden in § 3 Buchst. a der Verordnung geltenden Sätzen mit 25% Zuschlag vergütet.

§ 3

Lehrkräfte mit Diplomabschluß einer Hochschule sowie Ingenieure und Techniker, die an ingenieurtechnischen Fachschulen unterrichten, werden nach Tabelle VII, Gruppe 7, vergütet, wenn sie mindestens die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl in technischen Grundwissenschaften, allgemeinen oder speziellen Fachwissenschaften unterrichten. Die Vergütung kann nicht nach Tabelle VII, Gruppe 7, erfolgen, wenn sie mehr als die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl in allgemeinbildenden Fächern (Gesellschaftswissenschaft, Deutsch, Russisch und andere Sprachen sowie Körpererziehung usw.) unterrichten.

§ 4

Die Einstufung der Lehrkräfte nach Tabelle VII, Gruppe 7, an Fachschulen mit mehreren Industriezweigen erfolgt nach dem Industriezweig, in dem sie mindestens zehn Stunden wöchentlich in technischen Grundwissenschaften, allgemeinen oder speziellen Fachwissenschaften unterrichten.

§ 5^H

Kinderbeihilfen gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung werden für jedes Kind jeden Monat nur je einmal gezahlt. Für die Auslegung des Begriffes der unterhaltsberechtigten Kinder sind die entsprechenden gesetzlichen Steuerbestimmungen zugrunde zu legen.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 263)

§ 6

Die Tabelle VII, Gruppe 7, Industriezweig Buchst. d Allgemeiner Maschinenbau, wird durch die Fachschulen für Landmaschinentechnik Berlin-Wartenberg, Nordhausen (Harz) und Bannewitz bei Dresden erweitert. Lehrkräfte, die Ingenieure oder Techniker sind, werden an diesen Schulen nach Tabelle VII Gruppe 7, vergütet

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

G o ß e n s

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung

über die Abänderung und Weitergeltung der Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953

(Nachwuchsplan).

Vom 5. Oktober 1953

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 13. Dezember 1952 zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBl. S. 1367) behält sinngemäß auch für das Jahr 1954 weiter Gültigkeit, und zwar nach Maßgabe folgender Änderungen:

1. Der Abschnitt II erhält folgende Ergänzung:
„4. Erläuterung der Aufgaben der Lehrer bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung und aller dazu notwendigen Maßnahmen anlässlich von Tagungen der Direktoren und Schulleiter des Kreises im Oktober 1953.“
2. Abschnitt III Ziff. 1 1. Satz erhält folgende Neufassung:
„Gemäß den Lehrplänen in Mathematik-, Physik-, Chemie-, Biologie- und Gegenwartskundeunterricht sowie in der Tätigkeit der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften der Klassen 7 und 8 ist die Bedeutung der wichtigsten Produktionszweige stärker hervorzuheben.“
3. Abschnitt III Ziff. 5 erhält folgende Neufassung:
„Die Lehrer der Grundschulen haben die Aufgabe, sich mit Hilfe der vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berufsfindungsschriften vertraut zu machen und die Aufklärung in ihrer Klasse über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe vorzunehmen. Auch die in der Fachpresse erscheinenden erläuternden Artikel sind hierbei zu beachten.“
4. Abschnitt III Ziff. 8 erhält folgende Neufassung:
„Die Berufsausbildungskarten sind bis spätestens 15. Januar 1954 der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises geschlossen zurückzusenden.“

§ 2

Durch diese Anordnung erledigt sich der Abschnitt I der „weiteren Maßnahmen“ in der Anweisung des Ministeriums für Volksbildung vom 1. August 1953 zum